



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die
Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

Name
Isabell Kreuzer
Telefon
+49 (89) 540233-436
Telefax

E-Mail
Isabell.Kreuzer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2020/3280-2

München,
09.12.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Information zu den Änderungen aufgrund der 10. BayIfSMV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die Änderungen aufgrund des Inkrafttretens der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) wie folgt informieren, soweit die stationären Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung davon betroffen sind:

1. Ausgangsrechte

Es besteht eine bayernweite Ausgangsbeschränkung bzw. eine Ausgangssperre von 21 bis 5 Uhr morgens in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von mehr als 200. Das Verlassen der eigenen Wohnung bzw. der Einrichtung ist bei Vorliegen eines triftigen Grundes erlaubt. Diese sind beispielhaft in der 10. BayIfSMV aufgelistet. Bei der landesweiten Ausgangsbeschränkung sind als triftige Gründe beispielsweise aufgezählt:

- die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärme-

dizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,

- Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach § 12 zulässigen Ausmaß,
- der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften

Somit können beispielsweise Tagespflegeeinrichtungen uneingeschränkt besucht werden (s. Punkt 4). Wir möchten darauf hinweisen, dass es nicht den Einrichtungen obliegt, die triftigen Gründe zu prüfen, da sie keine Kontrollinstanz sind. Die Kontrolle obliegt den Polizeibehörden. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur mit Zwang am Verlassen der Einrichtung gehindert werden, wenn ein entsprechender Gerichtsbeschluss vorliegt.

2. Besuchsrechte

Es gelten folgende Besuchsregelungen:

- Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen kann.
- Die Testung kann sowohl ein POC-Antigen-Schnelltest sein als auch ein PCR-Test und kann im Vorfeld des Besuches gemacht werden. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels

eines PCR-Tests darf höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

- Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.

Die Staatsregierung bekräftigt hierzu ihren Beschluss vom 1. Dezember 2020, wonach in den Wintermonaten jede Woche jeweils ein Besucher eines Bewohners eines vollstationären Pflegeheimes und eines Behindertenwohnheimes eine FFP2-Maske erhält. Dafür stellt der Freistaat rund 2 Mio. Masken aus dem Pandemiezentallager zur Verfügung.

Personen, die zu beruflichen Zwecken die Einrichtung betreten, fallen nicht unter den Begriff des Besuchers. Das heißt, dass beispielsweise behandelnde Ärzte, Therapeuten, Betreuerinnen und Betreuer, Richterinnen und Richter, Sachverständige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FQA bzw. des MDK die Einrichtung grundsätzlich betreten dürfen. Es wird aber empfohlen, dass diese auch FFP2-Masken tragen.

3. Testung des Personals

Es wird folgende Regelung zur Testung des Personals eingeführt:

- Das Personal unterliegt der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und hat sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen;
- Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
- Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust hat der Beschäftigte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren.

4. Tagespflege

Für Tagespflegeeinrichtungen ist nach wie vor die Regelung für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr vorliegend § 12 Abs. 2 Satz 1 der 10. BayIfSMV analog heranzuziehen. § 12 Abs. 2 Satz 2 der 10. BayIfSMV ist dabei nicht anzuwenden. Medizinisch notwendige Behandlungen und die Erbringung pflegerischer Leistungen bleiben weiterhin unter den bisher geltenden Voraussetzungen möglich. Demnach gilt weiterhin, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden einzuhalten ist, eine Maskenpflicht für Personal, Kunden und Begleitpersonen besteht und ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept vorliegen muss.

Die Kreisverwaltungsbehörden hat weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz größer als 300 ist (§ 26 der 10. BayIfSMV). Weitergehende örtliche Anordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden bleiben unabhängig des Inzidenzwertes gem. § 28 der 10. BayIfSMV möglich, z. B. speziell für die Tagespflegeeinrichtung im Einzelnen.

Die Änderungen sind ab 09.12.2020 im Rahmen der 10. BayIfSMV in Kraft getreten und gelten bis zum Ablauf des 05.01.2021. Die 10. BayIfSMV ist unter dem Link <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/711/baymbi-2020-711.pdf> abrufbar.

Es wird empfohlen, dass die Einrichtungen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen über die geänderte Rechtslage aufklären und hinsichtlich Hygienemaßnahmen beraten z. B. mittels eines Informationsblattes. Außerdem dürfen die Einrichtungen nach Rückkehr erforderliche Hygienemaßnahmen veranlassen, z. B. Händewaschen. Quarantänemaßnahmen sind nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes zulässig.

Uns ist bewusst, dass dies für alle betroffenen Einrichtungen und insbesondere das Personal, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Zu- und Angehörigen eine große Herausforderung ist. Diese Anstrengungen sind aber notwendig, um weitere größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen möglichst zu verhindern bzw. das Ausbruchsgeschehen

schneller begrenzen zu können. Um Sie bei der Umsetzung zu unterstützen, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Schutzausrüstung, insbesondere FFP2-Masken

Grundsätzlich ist es zunächst einmal Aufgabe der Bedarfsträger vor Ort bzw. des Einzelnen, die notwendige persönliche Schutzausstattung (PSA) nebst medizinischen Produkten selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen und vorzuhalten. Auch wenn aktuell vereinzelt ein Anstieg der Marktpreise in diesen Bereichen zu verzeichnen ist, kann bislang noch nicht von einer Verknappung oder gar dem Zusammenbruch von Lieferketten ausgegangen werden. Das StMGP steht hier auch in regelmäßigem Austausch mit den Bedarfsträgern. Aktuelle Beschaffungsverfahren beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestätigen einen nach wie vor agilen Markt und einen großen Anbieterkreis.

Gleichwohl: Gerade weil es zu Beginn der Pandemie bei der Versorgung mit zertifizierter Schutzausrüstung zu erheblichen Engpässen gekommen ist, hat der Freistaat Bayern reagiert und einen strategischen Grundstock zur Bevorratung von medizinischem Material und PSA zur Bewältigung künftiger pandemischer Krisensituationen errichtet. Sollte es also im Verlauf der aktuell zweiten Welle oder auch künftigen anderen pandemischen Notsituationen zu erneuten Engpässen und Notsituationen kommen (insbesondere etwa einem erneuten Marktversagen), können Bedarfsträger aus diesen Vorräten unterstützt werden, wobei es je nach der konkreten Situation unter den Bedarfsträgern zu Priorisierungen kommen kann. Ein solches Marktversagen ist derzeit nicht zu beobachten.

Von Seiten des Bundes ist darüber hinaus in Vorbereitung, für die Winterwochen an alle über 60jährigen und besonders vulnerable Personengruppen 15 FFP2-Masken auszuhändigen. Der konkrete Adressatenkreis und das genaue Verteilprocedere wird derzeit vom Bund erarbeitet.

Zudem läuft aktuell die Ausgabe von FFP2-Masken direkt an Pflegeheime (Schutzmaskenhilfspaket Pflege vom 30.11.2020). Nachdem auch dies eine Ausstattungsmaßnahme des Bundes ist, sind hier die genauen Modalitäten ebenfalls nicht bekannt.

Vom Freistaat Bayern wurde jüngst die „Besuchsinitiative – aber sicher“ beschlossen. Hier soll an die besonders vulnerablen Personengruppen in vollstationären Pflegeheimen und die Bewohner von Behindertenwohnheimen zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte je eine FFP2-Maske pro Winterwoche (=15 Wochen) ausgereicht werden. Damit können diese die autonome Entscheidung treffen, wer die „Besuchsmaske“ im Einzelfall erhalten soll. Mit dem Beginn der Ausreichung der Masken ist vor Weihnachten zu rechnen.

Testung des Personals:

Die Einrichtungen sollen so gut wie möglich bei der Durchführung der Tests unterstützt werden. So können die örtlichen Testzentren bei der Testung unterstützen, aber auch die Hilfsorganisationen haben hierfür auch ihre Unterstützung zugesagt. Wir regen insoweit eine Kontaktaufnahme mit den jeweils vor Ort Verantwortlichen an. Sofern die Testung mittels POC-Antigen-Schnelltests durch die Einrichtung selber durchgeführt wird und im Einzelfall eine eigenständige Beschaffung nicht möglich ist, können von den Kreisverwaltungsbehörden POC-Antigen-Schnelltests zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Durchführung wird auf das GMS 07.12.2020 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Swantje Reiserer
Ministerialrätin